

#### 49/118. Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt

*Die Generalversammlung,*

in der Erwägung, daß die Staaten in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>69</sup> aufgefordert sind, beim Ergreifen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für befischte Arten unter Heranziehung der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben die Wirkung dieser Maßnahmen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten zu berücksichtigen,

unter Hinweis darauf, daß die im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>72</sup> und die im Mai 1992 in Cancún (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über verantwortungsvolle Fischerei<sup>73</sup> übereingekommen sind, die Entwicklung und Verwendung von selektiven Fischereiausrüstungen und -praktiken zu fördern, die den Abfall beim Fang von Zielfischarten sowie die Beifänge von Nichtzielarten, gleichviel ob Fische oder andere lebende Meeresressourcen, minimieren,

sowie unter Hinweis darauf, daß auf dem 1992 in Athen abgehaltenen Weltfischereikongreß verschiedene Aspekte der Frage der Rückwürfe erörtert wurden,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Beifänge und Rückwürfe im Rahmen der Ausarbeitung eines internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und der Tatsache, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände zur Zeit Bestimmungen über Beifänge und Rückwürfe prüft,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationalen Organisationen und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um die Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu reduzieren, sowie der Notwendigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

sowie in der Erwägung, daß es auch weiterhin notwendig ist, die Überwachung und Bewertung von Beifängen und Rückwürfen sowie die Verfahren zur Verminderung von Beifängen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die der Fischerei im Hinblick auf ihren Beitrag zur bestandfähigen Nahrungsmittelversorgung der heutigen und der kommenden Generationen sowie zur bestandfähigen Gewährleistung ihres Unterhalts zukommt;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Frage der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei es verdient, daß sich die internationale Gemeinschaft ernsthaft damit auseinandersetzt;

3. *vertritt außerdem die Auffassung*, daß es notwendig ist, laufend und wirksam auf die Frage der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei einzugehen, um den langfristigen und bestandfähigen Ausbau des Fischereiwesens sicherzustellen, unter Berücksichtigung der in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>20</sup> enthaltenen einschlägigen Grundsätze;

4. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Bestimmungen über Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei auszuarbeiten und in ihren internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei aufzunehmen und dabei anderweitig durchgeführte Arbeiten zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände, Bestimmungen für Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei auszuarbeiten und dabei anderweitig durchgeführte Arbeiten zu berücksichtigen;

6. *bittet* die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Abmachungen auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft sowie die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, welche Auswirkungen Beifänge und Rückwürfe auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen haben, und dabei nach Bedarf die einschlägigen Beratungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation über den internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei sowie die einschlägigen Beratungen der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände zu berücksichtigen;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" zu behandeln.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/119. Internationaler Tag der biologischen Vielfalt

*Die Generalversammlung*

1. *begrüßt* die Empfehlung der vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über biologische Vielfalt, den 29. Dezember zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu bestimmen;

2. *erklärt* den 29. Dezember, den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über biologische Vielfalt<sup>68</sup>, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt;

3. *ersucht* den Generalsekretär und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der Internationale Tag der biologischen Vielfalt gebührend begangen wird.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

<sup>72</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr. 1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>73</sup> Siehe A/CONF.164/INF/2, Anhang 2.